

Ergänzende Bedingungen

zur Rahmenvereinbarung Porsche Card S World Business

Im Zusammenhang mit der zwischen den Parteien geschlossenen Rahmenvereinbarung Porsche Card S World Business (nachfolgend „**Rahmenvereinbarung**“) vereinbaren die Parteien der Rahmenvereinbarung diese ergänzenden Bedingungen (nachfolgend „**Ergänzende Bedingungen**“). In der Rahmenvereinbarung definierte Begriffe werden in diesen Ergänzenden Bedingungen entsprechend verwendet, sofern sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt.

1 Ausgabe von Kreditkarten, Bearbeitung von Kartenanträgen

1) Die DKB AG gibt Kreditkarten nach Maßgabe des Inhalts des jeweils abzuschließenden Kartenvertrags zur Begleichung geschäftlich veranlasster Aufwendungen an Firmenmitarbeiter aus. Weder die Firma noch Firmenmitarbeiter haben Anspruch auf Abschluss eines konkreten Kartenvertrages unter der Rahmenvereinbarung. Insofern behält sich die DKB AG im Einzelfall die Ablehnung eines Kartenantrags vor.

2) Für die Beantragung eines Kartenvertrags stellt die DKB AG der Firma die Vertragsunterlagen und weitere Dokumente wie in Ziff. 11.2, 11.3 und 11.5 der Rahmenvereinbarung vereinbart zur Verfügung.

3) Die Firma übermittelt dem beantragenden Firmenmitarbeiter die in Ziff. 1.2 aufgeführten Unterlagen und Dokumente (zur Klarstellung: den Kartenantrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Porsche Card S (Kreditkarte), die Bedingungen für das Online-Kartenkonto für die Porsche Card S, die Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren (Porsche Card S inklusive Lufthansa Miles & More Credit Card), die Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice (Porsche Card S), das Preis- und Leistungsverzeichnis Porsche Card S (Kreditkarte), die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), die Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice (Lufthansa Miles & More Credit Card), das Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), die Miles & More Teilnahmebedingungen, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Porsche Card S World Plus, Porsche Card S World Business, Miles & More Gold Credit Card, Miles & More Gold Credit Card Business, Lufthansa HON Circle Credit Card, Lufthansa HON Circle Credit Card Business, Lufthansa Senator Credit Card, Lufthansa Senator Credit Card Business und Lufthansa Frequent Traveller Credit Card, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business und die jeweiligen vorvertraglichen Informationen) auf einem dauerhaften Datenträger, prüft die Angaben in dem Kartenantrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit, bestätigt die Berechtigung des künftigen Karteninhabers, eine Kreditkarte erhalten zu dürfen, unterrichtet den künftigen Karteninhaber darüber, dass die Kreditkarte ausschließlich für geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben genutzt werden darf, informiert ihn darüber, dass die Firma die Daten der Kartennutzung erhält, bestätigt das Vorstehende durch Mitunterzeichnung des Antrages und leitet den Antrag an die DKB AG zur Bearbeitung weiter.

2 Guthaben auf dem Kreditkartenkonto

1) Die Kreditkarten sind mit einer Guthabenfunktion ausgestattet. Das heißt, dass auf das Kreditkartenkonto im Wege der Einzahlung auf das von der DKB AG benannte Konto unter Angabe der jeweiligen Kreditkartennummer und des Namens des Karteninhabers Einzahlungen geleistet werden können. Die Firma und die DKB AG vereinbaren, dass etwaige Einzahlungen nur von einem Konto der Firma angewiesen werden dürfen. Darüber unterrichtet die Firma den künftigen Karteninhaber. Neben den einzelnen Kartenverträgen kommt somit bei Kreditkarten mit Guthabenfunktion ein zusätzlicher Vertrag über ein Einlagengeschäft zwischen der Firma und der DKB AG zustande.

2) Das Guthaben auf Kreditkartenkonten wird als Einlage verzinst und ist täglich fällig. Die Zinsgutschrift findet monatlich statt. Der Zinssatz ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Porsche Card S (Kreditkarte) bzw. aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

3) Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Firmenmitarbeiter auch durch Überweisung verfügen.

4) Die DKB AG stellt der Firma über Kapitalerträge auf Basis der Kreditkartenkonten eine Jahressteuerbescheinigung aus. Die Ausstellung von Einzelsteuerbescheinigungen ist ausgeschlossen.

3 Gesetzliche Pflichtangaben, Geldwäscheprävention

1) Die Firma hat der DKB AG sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die DKB AG zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten (einschließlich aufsichtsrechtlicher Vorgaben und der Vorgaben des Geldwäschegesetzes) bedarf.

2) Die Firma bzw. der Firmenmitarbeiter zeigt der DKB AG unverzüglich in Textform oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Onlinebanking), auf diesem Wege sämtliche Änderungen von Angaben an, die die Firma bzw. der Firmenmitarbeiter im Antragsformular, in einem Kartenantrag oder im Zusammenhang mit gesetzlichen Pflichten der DKB AG (einschließlich aufsichtsrechtlicher Vorgaben und der Vorgaben des Geldwäschegesetzes) gemacht hat, insbesondere bei Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der DKB AG bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura); die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden.

4 Gesamt- und Einzelverfügungsrahmen

1) Die DKB AG räumt der Firma pro Abrechnungsperiode einen Gesamtverfügungsrahmen als Gesamtlimit für den Einsatz der unter der Rahmenvereinbarung ausgegebenen Kreditkarten ein (nachfolgend „**Gesamtverfügungsrahmen**“). Eine Haftung der Firma gegenüber der DKB AG ist nicht auf die Höhe des Gesamtverfügungsrahmens beschränkt, insbesondere bleibt die DKB AG berechtigt, Ersatz ihrer Aufwendungen zu verlangen. Eine Überschreitung des Gesamtverfügungsrahmens ist unabhängig von der jeweiligen Kreditkartenabrechnung für einzelne Kreditkarten sofort zum Ausgleich fällig.

2) Die Festlegung des jeweiligen Einzelverfügungsrahmens als Einzelkartenlimit pro Abrechnungsperiode (nachfolgend „**Einzelverfügungsrahmen**“) erfolgt durch die Firma im jeweiligen Kartenantrag. Die Firma, nicht aber der Karteninhaber selbst, kann mit der DKB AG jederzeit die Änderung eines Einzelverfügungsrahmens vereinbaren. Gewünschte Änderungen der Einzelverfügungsrahmen teilt die Firma der DKB AG mit, die diese nach ggf. erforderlichen Prüfungen umsetzt, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Die Summe der Einzelverfügungsrahmen kann den Gesamtverfügungsrahmen übersteigen.

3) Der einzelne Firmenmitarbeiter kann über seinen Einzelverfügungsrahmen pro Abrechnungsperiode insoweit verfügen, als sich seine Verfügungen und die der anderen Firmenmitarbeiter insgesamt innerhalb des Gesamtverfügungsrahmens der Firma bewegen (nachfolgend „**Verfügbare Betrag**“). Sofern der Gesamtverfügungsrahmen ausgeschöpft ist (ggf. auch aufgrund von Verfügungen anderer Firmenmitarbeiter als dem Kreditkarteninhaber), steht dem einzelnen Firmenmitarbeiter kein Verfügbarer Betrag offen und weitere Verfügungen sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob der jeweilige Einzelverfügungsrahmen bereits voll ausgeschöpft wurde.

4) Für die einzelne Kreditkarte verringert sich der pro Abrechnungsperiode verfügbare Betrag jeweils um mit der Kreditkarte getätigte Kartenumsätze, für die die Firma noch keine Erstattungen an die DKB AG geleistet hat (unabhängig davon, ob diese Umsätze in einer Kreditkartenabrechnung aufgeführt sind). Erfüllt die Firma Erstattungs- und/oder Entgeltansprüche der DKB AG, erhöht sich der verfügbare Betrag der jeweiligen Kreditkarte entsprechend.

5) Die Firma wird den jeweiligen Karteninhaber auf die Beschränkung seines individuellen Einzelverfügungsrahmens und des verfügbaren Betrages hinweisen. Überschreitungen des Einzelverfügungsrahmens lassen die Haftung der Firma unberührt, insbesondere bleibt die DKB AG berechtigt, Ersatz ihrer Aufwendungen zu verlangen. Eine solche Überschreitung ist unabhängig von der Kreditkartenabrechnung sofort zum Ausgleich fällig.

6) Für die einzelne Kreditkarte erhöhen sich Einzelverfügungsrahmen sowie Verfügbarer Betrag jeweils um das auf dem zugehörigen Kreditkartenkonto vorhandene Guthaben, jedoch ohne dass ein solches Guthaben auch den Einzelverfügungsrahmen oder den verfügbaren Betrag anderer unter der Rahmenvereinbarung herausgebener Kreditkarten erhöht. Die Höhe des Gesamtverfügungsrahmens wird von auf den einzelnen Kreditkartenkonten vorhandenem Guthaben nicht berührt.

5 Bonitätsprüfung

1) Bei Eingang eines Antragsformulars und/oder bei gewünschter Erhöhung des Gesamtverfügungsrahmens prüft die DKB AG die Bonität der Firma anhand des Creditreform Bonitätsindex des Verbands der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss („**Crefo-Index**“) und anhand der in Ziff. 5.2 genannten Unterlagen. Die Firma wird zu diesem Zweck auf Anforderung der DKB AG die in Ziff. 5.2 genannten Unterlagen einreichen.

2) Die Firma wird der DKB AG jederzeit zur Durchführung banküblicher und bankaufsichtsrechtlich erforderlicher Prüfungen Einblicke in ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gewähren und sämtliche von der DKB AG angeforderten Unterlagen über ihre Finanz-, Vermögens- und Ertrags-

lage (insbesondere Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse jeweils für die vergangenen drei Geschäftsjahre) und sonstige Unterlagen (z. B. beglaubigte Handelsregistrauszüge), die die DKB AG als notwendig oder zweckdienlich ansieht, zur Überprüfung vorlegen.

6 Verpflichtung und Haftung der Firma und des Karteninhabers

1) Die Firma und der jeweilige Karteninhaber haften für alle mit der den jeweiligen Karteninhaber herausgegebenen Kreditkarte getätigten Umsätze gesamtschuldnerisch, wobei auch insofern zugunsten des Firmenmitarbeiters die Regelungen der Ziff. 17 (Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Porsche Card S (Kreditkarte) und Ziff. 18 (Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) gelten. Der jeweilige Karteninhaber haftet dagegen nicht (gesamtschuldnerisch) für Umsätze, die mit anderen Kreditkarten getätigt werden, die nicht an den jeweiligen Karteninhaber selbst herausgegeben worden sind. Umfasst von der Haftung der Firma sind insbesondere auch vertragswidrig vom Karteninhaber für private Zwecke getätigte Umsätze sowie missbräuchliche Umsätze, für die der Karteninhaber gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Porsche Card S (Kreditkarte) und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) einzustehen hat.

2) Darüber hinaus haftet die Firma für alle Verbindlichkeiten, die aufgrund der Benutzung der Kreditkarte durch den/die Karteninhaber entstehen, sowie für sämtliche Neben- und Schadensersatzforderungen, auch falls dem Karteninhaber durch die Firma die Berechtigung zur Nutzung der Kreditkarte entzogen wurde. Im Falle der Kündigung des Rahmenvertrages haftet die Firma bis zur Entwertung aller Kreditkarten an die DKB AG für sämtliche mit den Kreditkarten getätigten Umsätze. Unabhängig davon wird die DKB AG zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit einer gekündigten Kreditkarte nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden. Sie ist hierzu berechtigt, die Kreditkarten zu sperren oder einziehen zu lassen.

3) Die Firma ist nicht berechtigt, Überschreitungen firmeninterner Handlungsbefugnisse durch Firmenmitarbeiter gegenüber der DKB AG haftungsmindernd geltend zu machen, sofern im Außenverhältnis eine autorisierte Kartenverfügung vorliegt.

7 Online-Kartenkonto

1) Die DKB AG stellt dem jeweiligen Karteninhaber ein kostenloses Online-Kartenkonto (Onlinebanking für die Kreditkarte inkl. elektronischen Postfachs) zur Verfügung („**Online-Kartenkonto**“). Der elektronische Kommunikationsweg über das Online-Kartenkonto ist vereinbart. Soweit daneben erforderlich, wird die ausgewählte Versandadresse (inkl. E-Mail-Adresse) auch für die weitere Kommunikation im Rahmen der Geschäftsverbindung verwendet.

2) Die DKB AG wird zukünftig zu einem von der DKB AG zu bestimmenden Zeitpunkt auch der Firma ein kostenloses Online-Kartenkonto zur Verfügung stellen. Hierfür hat die Firma einen Ansprechpartner zu benennen und die E-Mail-Adresse sowie eine SMS-fähige Mobiltelefonnummer dieses Ansprechpartners mitzuteilen. Der Ansprechpartner hat sich nach den Vorgaben des GwG gegenüber der DKB AG zu identifizieren. Das Online-Kartenkonto der Firma verfügt zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung gegebenenfalls noch über einen eingeschränkten Funktionsumfang (im Sinne einer sog. Content-Seite gemäß Ziff. 7.3). Die DKB AG kann das Online-Kartenkonto der Firma jedoch sukzessive um weitere Funktionen ergänzen. Sobald im Zuge dieser Ergänzung das Online-Kartenkonto der Firma auch über eine Postfach-Funktion verfügt, ist der elektronische Kommunikationsweg vereinbart. Soweit daneben erforderlich, wird die ausgewählte Versandadresse (inkl. E-Mail-Adresse) auch für die weitere Kommunikation im Rahmen der Geschäftsverbindung verwendet. Die DKB AG wird die Firma mit angemessener Frist (mindestens zwei Monate) vorab über die Zurverfügungstellung des Online-Kartenkontos und die Vereinbarung des elektronischen Kommunikationswegs informieren.

3) Solange die DKB AG der Firma noch kein Online-Kartenkonto mit unbeschränktem Funktionsumfang (einschließlich Postfach-Funktion) zur Verfügung gestellt hat, hat die Firma lediglich Zugriff auf das Online-Kartenkonto als sog. Content-Seite, die eine Liste der dem Firmenstamm zugeordneten Kreditkarten mit Kartennummer, Produkttyp, Karteninhaber, Saldo und Einzelverfügungsrahmen enthält.

4) Sofern diese Ergänzenden Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten für den Leistungsumfang des Online-Kartenkontos die Bedingungen für das Online-Kartenkonto für die Porsche Card S.

8 Abrechnung, Forderungseinzug

1) Für jede unter der Rahmenvereinbarung ausgegebene Kreditkarte stellt die DKB AG dem jeweiligen Firmenmitarbeiter in dessen Online-Kartenkonto einmal (bzw., soweit ausdrücklich vereinbart, zweimal) monatlich eine Kreditkartenabrechnung zur Verfügung. Jeder Karteninhaber ist verpflichtet, die Firma unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenznummer der DKB AG rechtzeitig vor Einzug über die Höhe und den Zeitpunkt des Lastschriftinzugs zu informieren. Die Firma erhält weder Aufstellungen mit den Salden noch Einzelabrechnungen aller Kreditkarten.

2) Die DKB AG ist berechtigt, ihre Forderungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Einsatz der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung von der DKB AG ausgegebenen Kreditkarten von dem in der Rahmenvereinbarung genannten Konto der Firma abzubuchen.

3) Der Karteninhaber ist nicht berechtigt, eine Änderung des Abrechnungskontos vorzunehmen.

9 Besondere Entgelte

Die Firma zahlt der DKB AG für besondere Leistungen, wie z. B. Zusendung von Rechnungs- und Belegkopien, gesonderte Entgelte. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Porsche Card S (Kreditkarte) und dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

10 Firmeninterne Nutzungsberechtigung

1) Die Firma teilt der DKB AG unverzüglich mit, wenn ein Firmenmitarbeiter im Innenverhältnis zur Firma, gleich aus welchem Grund, nicht mehr zur Nutzung einer Kreditkarte berechtigt ist (z. B. aufgrund der Beendigung eines Anstellungsverhältnisses). In einem solchen Fall sperrt die DKB AG die jeweilige Kreditkarte.

2) Endet für einen Firmenmitarbeiter im Innenverhältnis zur Firma die Berechtigung zur Nutzung einer Kreditkarte, hat die Firma die jeweilige Kreditkarte unverzüglich vom Firmenmitarbeiter einzuziehen und zu entwerten (z. B. durch Durchschneiden oder Perforieren). Die Firma haftet bis zur Entwertung der Kreditkarte für sämtliche mit dieser Kreditkarte getätigte Umsätze.

11 Vertragsdauer, Kündigung

1) Die Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Unberührt bleibt das beidseitige Recht zur ganzen oder teilweisen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB). Ein solcher wichtiger Grund ist für die DKB AG insbesondere gegeben, wenn

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Firma eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsansprüche der DKB AG gegenüber der Firma gefährdet ist und/oder
- den Parteien die Fortsetzung der Geschäftsverbindung nicht zugemutet werden kann und/oder
- die DKB AG einen Kartenvertrag aufgrund der Nutzung einer Kreditkarte zu privaten Zwecken kündigt.

2) Die Firma teilt der DKB AG unverzüglich unter Angabe des Ausscheidetats mit, wenn ihre Zusammenarbeit mit einem Firmenmitarbeiter endet (z. B. durch Beendigung der Firmenzugehörigkeit des Firmenmitarbeiters). Der jeweilige Kartenvertrag endet in diesem Fall mit dem Ende der Zusammenarbeit zwischen Firma und Firmenmitarbeiter (z. B. zum Datum des Ausscheidens des Firmenmitarbeiters). Zu diesem Zeitpunkt hat die Firma die betreffenden Kreditkarten einzuziehen und zu entwerten. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt sperrt die DKB AG die betreffenden Kreditkarten.

3) Im Fall einer Kündigung der Rahmenvereinbarung durch die Firma und/oder die DKB AG enden sämtliche Kartenverträge mit Wirkung zum Ende dieser Rahmenvereinbarung. Insofern bedarf es keiner gesonderten Kündigung einzelner Kartenverträge. Die Firma wird die Karteninhaber unverzüglich über die Kündigung der Rahmenvereinbarung informieren und dabei auf die mit dieser Kündigung einhergehende Beendigung der Kartenverträge hinweisen.

4) Diese Ziff. 11 berührt nicht die Möglichkeit zur Kündigung einzelner Kreditkarten durch einen Firmenmitarbeiter oder die DKB AG nach den Regelungen des jeweiligen Kartenvertrages.

12 Datenschutz

1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einschließlich sich hieraus ergebender Kontrollpflichten zu beachten. Die Nutzung übermittelter personenbezogener Daten darf ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung und für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses erfolgen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ohne eine erforderliche Einwilligung der betroffenen Person (Firmenmitarbeiter) findet nicht statt. Soweit sich die DKB AG Dritter zur Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses bedient, wird sie diese Dritten vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichten.

2) Die Firma sichert hiermit zu, dass im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung (einschließlich sämtlicher darunter abgeschlossener Kartenverträge) alle relevanten datenschutzrechtlichen sowie arbeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. in Form von erforderlichen Einwilligungen der jeweiligen Firmenmitarbeiter), um die Vertragsgrundlagen und sämtliche Kartenverträge durchzuführen. Dies gilt auch für von der DKB AG erbrachte Nebenleistungen (z. B. eine Analyse von Kartenumsätzen).

13 Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsgrundlagen

Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen und Entgelte wird die DKB AG der Firma durch Benachrichtigung in Textform spätestens zwei Monate vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens anbieten. Sofern der Firma und/oder dem Karteninhaber ein Online-Kartenkonto inkl. elektronischen Postfachs zur Verfügung gestellt worden ist und damit der elektronische Kommunikationsweg als vereinbart gilt, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Firma kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung der Firma gilt als erteilt, wenn sie ihre Ablehnung nicht gegenüber der DKB AG vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen. Werden der Firma Änderungen angeboten, ist sie berechtigt, die Rahmenvereinbarung auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf die Zustimmungsfiktion des Schweigens sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird die DKB AG die Firma im Rahmen des Änderungsangebots besonders hinweisen.

14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen der Vertragsgrundlagen oder eines Kartenvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB AG.

15 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Auf die Vertragsgrundlagen und die Kartenverträge findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Erfüllungsort für die DKB AG und die Firma ist der Sitz der DKB AG. Ist die Firma ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, kann die DKB AG an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.